Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Hohenlohekreis vom 15.07.2013

§ 2 Kostenbeitragspflicht

In § 2 Abs. 6 wird nach dem Wort „Beitragspflicht“ das Wort „mit Ausnahme von Kostenbeiträgen nach § 3 Abs. 6“ eingefügt.

§ 3 Höhe des Kostenbeitrags

Nach Absatz 5 wird eingefügt:

(6) Erhalten Eltern aus Anlass der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege Leistungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z. B. Kinderbetreuungskosten nach §§ 64, 83, 87 SGB III) oder freiwillige Zuwendungen von privater Seite (z. B. freiwillige Leistungen eines Arbeitgebers zur Kinderbetreuung) handelt es sich insofern um zweckbestimmte Leistungen. Ein Kostenbeitrag ist in diesen Fällen mindestens in Höhe der zweckbestimmten Leistung zu erheben und beim Kostenbeitrag nach den Absätzen 1-5 in Abzug zu bringen.

§ 5 Erlass

In § 5 Abs. 1 wird nach dem Wort „Kostenbeitrag“ das Wort „mit Ausnahme von Kostenbeiträgen nach § 3 Abs. 6“ eingefügt.